Preußische Gesetzsammlung

Nr. 12.

(Nr. 10953.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez und Hachenburg. Vom 26. Mai 1909.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörigen Gemeinden Geilnau und Isselbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörigen Gemeinden Langenbach und Oberhattert

am 15. Juni 1909 beginnen soll.

Berlin, den 26. Mai 1909.

Der Justizminister.

Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1909.